

KIND Hörgeräte- Versicherung

KIND Ausfall- Versicherung



GENERALI
Versicherungen

ICH HAB
EIN **KIND**
IM OHR

Hörtest

Hörberatung

Hörschutz

Hörgeräte

KIND

www.kind.com

DAS GANZE LEBEN HÖREN

KIND Hörgeräte- Versicherung

Die Hörgeräteversicherung der Generali:

Die Generali erstattet Versicherten eines ständigen Krankenversicherers **bei Totalverlust** eines Hörgerätes z.B. durch Verlieren, Liegenlassen oder Diebstahl **die Wiederbeschaffungskosten** bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme unter Berücksichtigung der Selbstbeteiligung.

Die Versicherung gilt für die Dauer von **vier Jahren** ab dem in der Garantie- und Versicherungskarte genannten Beginn des Versicherungsschutzes.

Bitte lesen Sie die **Versicherungsbedingungen** auf den folgenden Seiten.



GENERALI
Versicherungen

Versicherungsbedingungen

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Hörgeräteversicherung (AVH 2008)

Der Versicherungsumfang

- 1 Welche Sachen sind versichert?
- 2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
- 3 Welche Schäden sind nicht versichert?
- 4 Wer kann die Versicherung abschließen?
- 5 Wo gilt die Versicherung?
- 6 Welche Versicherungssummen gelten als vereinbart?
- 7 Welche Selbstbeteiligung ist vereinbart?

Der Versicherungsfall

- 8 In welcher Form erfolgt die Leistung?
- 9 Welche Obliegenheiten sind nach Eintritt des Schadenfalles zu beachten?
- 10 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten nach einem Schadenfall?
- 11 Wie kann es zu einem Wegfall der Leistung kommen?
- 12 Welche besonderen Verwirkungsgründe gibt es?

Die Versicherungsdauer

- 13 Wann beginnt und wie lange gilt die Versicherung?

Der Versicherungsbeitrag

- 14 Wann wird der Versicherungsbeitrag fällig?

Weitere Bestimmungen

- 15 Wann verjähren Ansprüche aus dem Vertrag?
- 16 Welches Gericht ist zuständig?
- 17 Welches Recht findet Anwendung?
- 18 Zugang zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Der Versicherungsumfang

1 Welche Sachen sind versichert?

Versichert sind Hörgeräte nebst fest verbundenem Zubehör (einschließlich Otoplastiken von HdO-Geräten) und – sofern vereinbart – die Fernbedienung.

2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Wir leisten Ersatz für

- den Totalverlust der versicherten Sachen durch unsachgemäße Handhabung, ausgenommen Vorsatz gemäß Ziffer 10 und 12. Der Totalverlust von Otoplastiken von HdO-Geräten ist nur im Zusammenhang mit dem im vorherigen Satz beschriebenen Totalverlust des Hörgerätes versichert.
- Verlieren und Liegenlassen;
- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mut- und Böswilligkeit Dritter;
- Transportmittelunfall und Unfall des Versicherten;
- Wasser und Feuchtigkeit;
- Sturm und Hagel;
- Brand, Blitzschlag und Explosion;
- Elementargefahren.

3 Welche Schäden sind nicht versichert?

3.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

3.1.1 innere Unruhen

3.1.2 Kernenergie.

3.2 Wir leisten keinen Ersatz für Vermögensschäden aller Art.

4 Wer kann die Versicherung abschließen?

Versicherbar sind Personen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

5 Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt weltweit.

6 Welche Versicherungssummen gelten als vereinbart?

6.1 Als Versicherungssumme gilt für Hörgeräte nebst fest verbundenem Zubehör (einschließlich Otoplastiken von HdO-Geräten) der unter Berücksichtigung der Vorleistung des ständigen Krankenversicherers in der Garantie- und Versicherungskarte vereinbarte Zuzahlungsbetrag.

Gewährt ein ständiger Krankenversicherer keine Vorleistung bzw. eine geringere Vorleistung als 400 EUR, gilt als Versicherungssumme der in der Garantie- und Versicherungskarte vereinbarte Betrag, der sich ergibt aus dem Verkaufspreis abzüglich 400 EUR Selbstbeteiligung gemäß Ziffer 7.1.

6.2 Bei Fernbedienungen gilt als Versicherungssumme der Verkaufspreis abzüglich 150 EUR Selbstbeteiligung gemäß Ziffer 7.2.

7 Welche Selbstbeteiligung ist vereinbart?

7.1 Bei Totalverlust gilt für Hörgeräte nebst fest verbundenem Zubehör (einschließlich Otoplastiken von HdO-Geräten) als Selbstbeteiligung die bei Vertragsabschluss gemäß Ziffer 6.1, Abs. 1 gezahlte Vorleistung des ständigen Krankenversicherers, mindestens jedoch 400 EUR.

7.2 Bei Totalverlust der Fernbedienung gilt eine Selbstbeteiligung von 150 EUR.

Der Versicherungsfall

8 In welcher Form erfolgt die Leistung?

- 8.1 Bei Totalverlust wird Ihnen gegen Vorlage der Garantie- und Versicherungskarte sowie einer ärztlichen Verordnung unter Berücksichtigung der Selbstbeteiligung gemäß Ziffer 7 durch ein Hörgeräte-Akustik-Fachgeschäft der Unternehmensgruppe KIND im Wege des Naturalersatzes die versicherte Sache gleicher Art und Qualität bis zur Höhe der Versicherungssumme gemäß Ziffer 6 ersetzt.
- 8.2 Totalverlust liegt auch dann vor, wenn die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungspreis oder die Versicherungssumme gemäß Ziffer 6 übersteigen.
- 8.3 Ihnen steht unabhängig der in Ziffern 8.1 und 8.2 geregelten Ersatzleistung ein eigenes Recht zu, Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ohne Zustimmung der Unternehmensgruppe KIND gegen uns geltend zu machen.

9 Welche Obliegenheiten sind nach Eintritt des Schadenfalles zu beachten?

- 9.1 Sie müssen Schäden unverzüglich einem Hörgeräte-Akustik-Fachgeschäft der Unternehmensgruppe KIND melden.
- 9.2 Schäden durch strafbare Handlungen (z.B. Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub) sowie durch Brand oder Explosion sind außerdem unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

10 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten nach einem Schadenfall?

- 10.1 Verletzen Sie eine der in Ziffer 9.1 und 9.2 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir von der Leistungspflicht frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

10.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

10.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

11 Wie kann es zu einem Wegfall der Leistung kommen?

11.1 Versuchen Sie uns arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind, so sind wir von der Leistungspflicht frei. Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen zwischen uns über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht.

11.2 Ist die Täuschung gemäß Ziffer 11.1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Ziffer 11.1 als erwiesen.

11.3 Machen Sie sich bei den Verhandlungen über die Ermittlung des Schadens einer arglistigen Täuschung schuldig, so sind wir von jeder Leistungspflicht aus diesem Schadenfall frei.

12 Welche besonderen Verwirkungsründe gibt es?

Führen Sie den Schaden vorsätzlich herbei, so sind wir von der Leistungspflicht frei.

Die Versicherungsdauer

13 Wann beginnt und wie lange gilt die Versicherung?

- 13.1 Die Versicherung beginnt mit dem in der Garantie- und Versicherungskarte genannten Zeitpunkt um 0 Uhr und endet vier Jahre danach um 24 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 13.2 Der Versicherungsvertrag kann von Ihnen zum Ablauf des dritten Jahres in Textform gekündigt werden; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des dritten Versicherungsjahres zugegangen sein.
- 13.3 Bei Totalverlust gemäß Ziffer 8 endet der Versicherungsvertrag. Die Garantie- und Versicherungskarte wird vom KIND Hörgeräte-Akustiker entwertet. Der Abschluss dieses Versicherungsvertrages für ein neues Gerät ist auf Antrag möglich.

Der Versicherungsbeitrag

14 Wann wird der Versicherungsbeitrag fällig?

- 14.1 Der in Rechnung gestellte Beitrag ist ein Einmalbeitrag für die Versicherungsdauer von vier Jahren und enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.
- 14.2 Sie erhalten vom Hörgeräte-Akustik-Fachgeschäft der Unternehmensgruppe KIND eine Garantie- und Versicherungskarte, die als Versicherungsbestätigung gilt.
Der Einmalbeitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Vertrages fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.
- 14.3 Bei vorzeitiger Beendigung der Vertrages haben wir, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Weitere Bestimmungen

15 Wann verjähren Ansprüche aus dem Vertrag?

15.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

15.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei einem Hörgeräte-Akustik-Fachgeschäft der Unternehmensgruppe KIND oder bei uns angemeldet worden, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang unserer Entscheidung bei der Fristberechnung nicht mit.

16 Welches Gericht ist zuständig?

16.1 Klagen gegen uns:

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem für unseren Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

16.2 Klagen gegen Sie:

Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist eine juristische Person Versicherungsnehmer, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach deren Sitz oder deren Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft Versicherungsnehmer ist.

16.3 Unbekannter Wohnsitz oder Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz:

Ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gericht-

liche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

17 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

18 Zugang zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Sie können sich bei Beschwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen –, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, wenden.

Außerdem ist unser Unternehmen Mitglied im Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Tel.: 01804/22 44 24 (0,24 Euro je Anruf), Fax: 01804/22 44 25, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Stand 1.1.2008

KIND Versicherung für Hörgeräte

KIND Versicherung für Hörgeräte

bei Kürzung der Vorleistung des ständigen Krankenversicherers

Zum Schutz Ihrer Hörgeräte

Die Ausfallversicherung der Generali

Die Generali erstattet Versicherten eines ständigen Krankenversicherers bei Totalverlust eines Hörgerätes z.B. durch Verlieren, Liegenlassen oder Diebstahl bis zu **200 EUR**, sofern der ständige Krankenversicherer die Vorleistung aus besonderen Gründen kürzt. Die Versicherung gilt für die **Dauer von sechs Monaten** ab dem in der Garantie- und Versicherungskarte genannten Beginn des Versicherungsschutzes.

Bitte lesen Sie die **Versicherungsbedingungen** auf den folgenden Seiten.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für Hörgeräte bei Kürzung der Vorleistung des ständigen Krankenversicherers (AVHA 2008)

Der Versicherungsumfang

- 1 Welche Sachen sind versichert?
- 2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
- 3 Welche Schäden sind nicht versichert?
- 4 Wer kann die Versicherung abschließen?
- 5 Wo gilt die Versicherung?

Der Versicherungsfall

- 6 In welcher Form erfolgt die Leistung?
- 7 Welche Obliegenheiten sind nach Eintritt des Schadenfalles zu beachten?
- 8 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten nach einem Schadenfall?
- 9 Wie kann es zu einem Wegfall der Leistung kommen?
- 10 Welche besonderen Verwirklichungsgründe gibt es?

Die Versicherungsdauer

- 11 Wann beginnt und wie lange gilt die Versicherung?

Der Versicherungsbeitrag

- 12 Wann wird der Versicherungsbeitrag fällig?

Weitere Bestimmungen

- 13 Wann verjähren Ansprüche aus dem Vertrag?
- 14 Welches Gericht ist zuständig?
- 15 Welches Recht findet Anwendung?
- 16 Zugang zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Der Versicherungsumfang

1 Welche Sachen sind versichert?

Versichert sind Hörgeräte nebst fest verbundenem Zubehör (einschließlich Otoplastiken von HdO-Geräten).

2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Wir leisten Ersatz für

- den Totalverlust der versicherten Sachen durch unsachgemäße Handhabung, ausgenommen Vorsatz gemäß Ziffer 8 und 10. Der Totalverlust von Otoplastiken von HdO-Geräten ist nur im Zusammenhang mit dem im vorherigen Satz beschriebenen Totalverlust des Hörgerätes versichert.
- Verlieren und Liegenlassen;
- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mut- und Böswilligkeit Dritter;
- Transportmittelunfall und Unfall des Versicherten;
- Wasser und Feuchtigkeit;
- Sturm und Hagel;
- Brand, Blitzschlag und Explosion;
- Elementargefahren.

3 Welche Schäden sind nicht versichert?

3.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

3.1.1 innere Unruhen

3.1.2 Kernenergie.

3.2 Wir leisten keinen Ersatz für Vermögensschäden aller Art.

4 Wer kann die Versicherung abschließen?

Versicherbar sind Personen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

5 Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt weltweit.

Der Versicherungsfall

6 In welcher Form erfolgt die Leistung?

- 6.1 Kürzt Ihnen der ständige Krankenversicherer bei einem Totalverlust aus besonderen Gründen die Vorleistung, ersetzen wir den gekürzten Betrag bis zur Höhe von 200 EUR. Voraussetzung ist, dass Sie bei einem Hörgeräte-Akustik Fachgeschäft der Unternehmensgruppe KIND im Wege des Naturalersatzes die versicherte Sache gleicher Art und Qualität beschafft und die Garantie- und Versicherungskarte sowie eine ärztliche Verordnung vorgelegt haben.
- 6.2 Totalverlust liegt auch dann vor, wenn die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungspreis übersteigen.
- 6.3 Ihnen steht unabhängig der in Ziffern 6.1 und 6.2 geregelten Ersatzleistung ein eigenes Recht zu, Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ohne Zustimmung der Unternehmensgruppe KIND gegen uns geltend zu machen.

7 Welche Obliegenheiten sind nach Eintritt des Schadenfalles zu beachten?

- 7.1 Sie müssen Schäden unverzüglich einem Hörgeräte-Akustik-Fachgeschäft der Unternehmensgruppe KIND melden.
- 7.2 Schäden durch strafbare Handlungen (z.B. Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub) sowie durch Brand oder Explosion sind außerdem unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

8 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten nach einem Schadenfall?

- 8.1 Verletzen Sie eine der in Ziffer 7.1 und 7.2 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir von der Leistungspflicht frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

- 8.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
- 8.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

9 Wie kann es zu einem Wegfall der Leistung kommen?

- 9.1 Versuchen Sie uns arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind, so sind wir von der Leistungspflicht frei. Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen zwischen uns über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht.
- 9.2 Ist die Täuschung gemäß Ziffer 9.1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Ziffer 9.1 als erwiesen.
- 9.3 Machen Sie sich bei den Verhandlungen über die Ermittlung des Schadens einer arglistigen Täuschung schuldig, so sind wir von jeder Leistungspflicht aus diesem Schadenfall frei.

10 Welche besonderen Verwirkungsründe gibt es?

Führen Sie den Schaden vorsätzlich herbei, so sind wir von der Leistungspflicht frei.

Die Versicherungsdauer

11 Wann beginnt und wie lange gilt die Versicherung?

- 11.1 Die Versicherung beginnt mit dem in der Garantie- und Versicherungskarte genannten Zeitpunkt um 0 Uhr und endet sechs Monate danach um 24 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 11.2 Bei Totalverlust gemäß Ziffer 6 endet der Versicherungsvertrag. Die Garantie- und Versicherungskarte wird vom KIND Hörgeräte-Akustiker entwertet. Der Abschluss dieses Versicherungsvertrages für ein neues Gerät ist auf Antrag möglich.

Der Versicherungsbeitrag

12 Wann wird der Versicherungsbeitrag fällig?

- 12.1 Der in Rechnung gestellte Beitrag ist ein Einmalbeitrag für die Versicherungsdauer von sechs Monaten und enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.
- 12.2 Sie erhalten vom Hörgeräte-Akustik-Fachgeschäft der Unternehmensgruppe KIND eine Garantie- und Versicherungskarte, die als Versicherungsbestätigung gilt.
Der Einmalbeitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Vertrages fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.
- 12.3 Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Weitere Bestimmungen

13 Wann verjähren Ansprüche aus dem Vertrag?

13.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

13.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei einem Hörgeräte-Akustik-Fachgeschäft der Unternehmensgruppe KIND oder bei uns angemeldet worden, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang unserer Entscheidung bei der Fristberechnung nicht mit.

14 Welches Gericht ist zuständig?

14.1 Klagen gegen uns:

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem für unseren Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

14.2 Klagen gegen Sie:

Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist eine juristische Person Versicherungsnehmer, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach deren Sitz oder deren Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft Versicherungsnehmer ist.

14.3 Unbekannter Wohnsitz oder Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz:

Sind Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gericht-

liche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

15 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

16 Zugang zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Sie können sich bei Beschwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen –, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, wenden.

Außerdem ist unser Unternehmen Mitglied im Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Tel.: 01804/22 44 24 (0,24 Euro je Anruf), Fax: 01804/22 44 25, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Stand 1.1.2008

MEHRLEISTUNGS- GARANTIEN

Warum es sich lohnt, zu KIND zu gehen

- **Einfach immer beste Beratung. Garantiert!**

Dank unseres dichten Fachgeschäftsnetzes sind wir immer für Sie da – einmal auch in Ihrer Nähe. Unsere qualifizierten Mitarbeiter beraten Sie rund ums gute Hören und entwickeln massgeschneiderte Lösungen für Sie. Sollten Sie nicht rundum mit uns zufrieden sein, entstehen Ihnen keine Kosten.

- **Einfach immer beste Hörgeräte-Technik. Garantiert!**

Sollten Sie tatsächlich mit Ihren KIND Hörgeräten innerhalb von vier Wochen nach dem Kauf keine eindeutig bessere Hörqualität erreichen, können Sie sie einfach zurückgeben.

- **Einfach immer beste Preise. Garantiert!**

Sollten Sie identische Hörgeräte innerhalb von vier Wochen nach dem Kauf günstiger angeboten bekommen, bieten wir Ihnen Ihre KIND Hörgeräte zum selben Preis – und ziehen noch mal 10% ab.*

* Gilt bei schriftlichem Angebot eines Hörgeräte-Akustikers im Umkreis von 50 km des Sie betreuenden KIND Fachgeschäfts innerhalb des jeweiligen Landes.



GENERALI
Versicherungen

Besenbinderhof 43
20097 Hamburg

90 300 009/06/11

KIND

www.kind.com

DAS GANZE LEBEN HÖREN